

b) **Schwerpunkt II**

Aufklärung und Werbung von Grundschulabgängern und Abschluß von Berufsausbildungsverträgen mit männlichen und weiblichen Jugendlichen durch alle volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe, die unter Buchst. a nicht genannt sind.

Abschluß von Berufsausbildungsverträgen mit männlichen und weiblichen Jugendlichen für folgende Berufe der privaten Wirtschaft:

Betonwerksteinbauer,
Schieferwerker,
Zementfacharbeiter,
Ziegler,
Glasmacher,
Maurer,
Betonbauer,
Dachdecker,
Steinsetzer,
Asphaltwerker,
Stukkateur,
Steinholzleger.

Die Werbung und der Abschluß der Berufsausbildungsverträge hat im Jahre 1952 vom 1. Juni bis zum 31. Juli zu erfolgen.

c) **Schwerpunkt III**

Abschluß von Berufsausbildungsverträgen mit männlichen und weiblichen Jugendlichen für diejenigen Berufe der privaten Wirtschaft, die unter Buchst. b nicht genannt sind.

Die Werbung und der Abschluß der Berufsausbildungsverträge hat im Jahre 1952 vom 1. August bis zum 15. September zu erfolgen.

(2) Der Abschluß von Berufsausbildungsverträgen mit weiblichen Jugendlichen ist in den drei Schwerpunkten eine vordringliche Aufgabe.

(3) Die Termine für die Betriebe der Schwerpunkte II und III sind von der Abteilung Berufsausbildung mit Genehmigung der Landesregierung, Ministerium für Wirtschaft und Arbeit, Hauptabteilung Berufsausbildung, in den Stadt- oder Landkreisen vorzulegen, in denen der Plan Berufsausbildung in allen Teilen des vorhergehenden Schwerpunktes vorfristig erfüllt wurde.

(4) Die Betriebe der Schwerpunkte II und III haben keine Lehrlinge vorzumerken, zu werben oder mit ihnen Berufsausbildungsverträge abzuschließen, bevor sie dazu berechtigt sind.

Kommissionen zur Erfüllung des Planes

§ 2

(1) Zur Koordinierung der Arbeit bei der Erfüllung des Planes der Berufsausbildung ist beim Staatssekretariat für Berufsausbildung unter Mitwirkung der Ministerien und Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik sowie der Zentralen Leitungen der Massenorganisationen eine Zentrale Kommission zu bilden. Den Vorsitz dieser Kommission führt der Vertreter des Staatssekretariats für Berufsausbildung.

(2) Aufgaben der Kommission sind:

- a) die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen dem Staatssekretariat für Berufsausbildung und den Fachministerien, den Staatssekretaria-

ten mit eigenem Geschäftsbereich und den Organisationen,

- b) der gegenseitige Erfahrungsaustausch und die Anleitung der Fachministerien und Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich zur Erfüllung des Planes der Berufsausbildung,
c) die Berichterstattung durch die Vertreter der Ministerien und Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich an das Staatssekretariat für Berufsausbildung über den Stand der Planerfüllung und die eingeleiteten Maßnahmen in den Schwerpunkten des eigenen Zuständigkeitsbereiches.

§ 3

(1) Zur Koordinierung der Arbeit bei der Erfüllung des Planes der Berufsausbildung in den Ländern ist bei den Ministerien für Wirtschaft und Arbeit, Hauptabteilung Berufsausbildung, eine Landeskommision zu bilden.

(2) Mitglieder dieser Kommission sind:

- a) der Leiter der Abteilung Planung im Ministerium für Wirtschaft und Arbeit, Hauptabteilung Berufsausbildung, der Landesregierung,
b) ein Vertreter des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit, Hauptabteilung Industrie, der Landesregierung,
c) ein Vertreter des Ministeriums für Volksbildung der Landesregierung,
d) ein Vertreter der Handwerkskammer des Landes,
e) ein Vertreter der Industrie- und Handelskammer des Landes,
f) ein Vertreter des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes (FDGB)-Landesvorstand,
g) ein Vertreter der Freien Deutschen Jugend (FDJ)-Landesvorstand,
h) ein Vertreter des Demokratischen Frauenbundes Deutschlands (DFD)-Landesvorstand.

(3) Den Vorsitz dieser Kommission führt der Leiter der Abteilung Planung des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit, Hauptabteilung Berufsausbildung, des Landes.

(4) Vertreter der Vereinigung Volkseigener Güter (VVG), der Vereinigung Volkseigener Maschinenausleihstationen (VVMAS) und der Landesvorstände der Industriegewerkschaften oder der Gewerkschaft Land und Forst sind entsprechend dem Stand der Erfüllung des Planes der Berufsausbildung zu den Arbeitsbesprechungen der Landeskommision hinzuzuziehen.

(5) Die Aufgaben der Landeskommision entsprechen sinngemäß den Aufgaben der Zentralen Kommission.

(6) Die Hauptabteilung Berufsausbildung hat unter Mitwirkung der Vertreter der Landeskommision in den Schwerpunktkreisen die operative Kontrolle und die Anleitung durchzuführen.

(7) Auf der Grundlage dieser Anordnung und der Richtlinien des Staatssekretariats für Berufsausbildung ist ein Landesarbeitsplan zur Erfüllung des Planes der Berufsausbildung zu erarbeiten.

§ 4

(1) Zur Koordinierung der Arbeit bei der Erfüllung des Planes der Berufsausbildung in den Kreisen